



An das  
Amt der OÖ Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Mag. Johannes Carniel

Geschäftszahl:  
VA-8683/0002-V/1/2015

Datum: 23. MAI 2015

Betr.: Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2015

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ Verf-2015-27800/4-Mar

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr gerne nimmt die Volksanwaltschaft zur geplanten Änderung des Oberösterreichischen Grundversorgungsgesetzes (OÖ-GVG) anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/33/EU (RL) Stellung:

#### **§ 1 Vorübergehende Grundversorgung**

In Absatz 2 wird ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistung in Form von Geldleistungen ausgeschlossen. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft ist dabei zu beachten, dass zum Katalog der Grundversorgungsleistungen beispielsweise auch die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art. 9 Z 2 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG zählt. Ein gänzlicher Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Hilfeleistung in Form von Geldleistungen entspricht deshalb, aus Sicht der Volksanwaltschaft, nicht den Bestimmungen der Grundversorgungsvereinbarung.

**§ 4 Rechtsschutz:** Die Volksanwaltschaft begrüßt prinzipiell die Klarstellung, dass Entscheidungen über die Verweigerung, Einschränkung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen mit schriftlichem Bescheid zu treffen sind.

Aus Anlass eines aktuellen Prüfverfahrens befürwortet die Volksanwaltschaft aber auch eine Bestimmung, nach der auch für die Gewährung der Grundversorgungsleistungen zumindest eine schriftliche Bestätigung ausgestellt werden müsse.

Im Allgemeinen hält die Volksanwaltschaft fest, dass das OÖ-GVG mehrere Bereiche, die in der RL normiert sind, nicht explizit regelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es vorteilhaft, diese Themen gesetzlich zu normieren und damit auch den Regelungen der RL zu entsprechen.

#### **Information:**

Art. 5 RL sieht beispielsweise eine Pflicht zu Information über die vorgesehenen Grundversorgungsleistungen an die Antragssteller vor. Diese Informationen sind schriftlich und in einer Sprache zu erteilen, die der Antragsteller versteht.

Die Volksanwaltschaft konnte im Rahmen mehrerer Prüfverfahren feststellen, dass zwischen Quartiergebern und Asylwerbenden ein offensichtliches hierarchisches Ungleichgewicht besteht. Da Menschen in der Grundversorgung immer wieder über die Ihnen zustehenden Leistungen schlecht informiert sind, ist nicht auszuschließen, dass durch ein Informationsdefizit auf Seiten der Asylwerbenden auf diese ein Druck durch Quartiergeber ausgeübt werden kann.

#### **Umfang der Grundversorgung:**

Wie die Volksanwaltschaft schon in der Vergangenheit (vgl. z.B. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2013, S. 116) betonte, ist es unverständlich, dass Asylwerbende an Geldleistungen einen Maximalbetrag für Verpflegung, Mietkosten, Bekleidung sowie Taschengeld erhalten, der weit unter dem für Österreicherinnen und Österreicher bzw. andere Aufenthaltsberechtigte gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegt. Da das Existenzminimum einen Minimalstandard für ein menschenwürdiges Leben darstellt und Menschenrechte universal gültig, egalitär und unteilbar sind, sieht es die Volksanwaltschaft als notwendig an, das System der Grundversorgung an das System der Mindestsicherung anzupassen.

Davon abgesehen verpflichtet die RL Mitgliedsstaaten beispielsweise Minderjährigen „im Bedarfsfall, eine geeignete psychologische Betreuung“ anzubieten. Die Volksanwaltschaft hat in mehreren Bundesländern in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylwerbende (UMF) festgestellt, dass Minderjährige keine geeignete psychologische Betreuung erhalten. Diese sollte deshalb, neben der allgemeinen Bestimmung über die Krankenversorgung, in den Leistungskatalog der Grundversorgung aufgenommen werden. Gleiches wäre nach Ansicht der Volksanwaltschaft auch für Erwachsene angebracht. Für Antragsteller mit besonderen Bedürfnis-

sen ist dies in der RL explizit normiert. In diesem Zusammenhang verweist die Volksanwaltschaft auch auf die Bestimmungen der RL Art. 17, 19, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 4.

Da viele Asylwerbende oft über Jahre in Einrichtungen der Grundversorgung untergebracht sind, wäre das Erlernen der deutschen Sprache ein wichtiger Beitrag, um die zumindest zeitweilige Integration zu fördern. Für Minderjährige sind Sprachkurse explizit in Art. 14 der RL vorgesehen. Ob Sprachkurse, insbesondere für Erwachsene, in Anspruch genommen werden können, hängt österreichweit von vielen Faktoren ab. Oft ist es auf das hohe Engagement von Nichtregierungsorganisationen (NGO) zurückzuführen, dass zumindest eine Mindestanzahl an Sprachkursen durchgeführt wird. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft sollten Sprachkurse deshalb in den Leistungskatalog der Grundversorgung aufgenommen werden.

Die Volksanwaltschaft verweist auch generell auf die Art. 23 und 24 der RL. Gemäß diesen Bestimmungen ist unter anderem die soziale Entwicklung und die Sicherheit von Minderjährigen bei der Unterbringung und Betreuung sicherzustellen. Außerdem sind Minderjährigen altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten sowie Rehabilitationsmaßnahmen anzubieten. Insbesondere bei UMF ist darauf zu achten, dass Personal adäquat ausgebildet ist.

Diese Punkte sollten jedenfalls im OÖ-GVG abgebildet werden.

### **Kontakt zu Nichtregierungsorganisationen**

Die RL sieht in Art. 18 Abs. 2 lit. b und lit. c eine Verpflichtung vor, dass Antragsteller ein Recht zu gewähren ist, mit NGO in Verbindung zu treten bzw. dass anerkannte NGO Zugang zu Unterkünften erhalten, um Antragsstellern zu helfen. In Anbetracht der Tatsache, dass immer wieder NGO berichten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Grundversorgung der Zutritt verwehrt wird bzw. Hausverbote für diese verhängt würden, sollte eine entsprechende Bestimmung im OÖ-GVG Klarheit schaffen. Die Volksanwaltschaft betont in diesem Zusammenhang, dass die RL keine Einschränkung auf eine bestimmte oder einzelne NGO enthält, sondern eine Einschränkung nur auf die anerkannten NGO gemäß lit. c zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 